

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. März 1989

über die Genehmigung der Vereinbarungen über die Belieferung von sechs Stahlwerken mit festen Brennstoffen durch die Ruhrkohle AG

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(89/248/EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf
Artikel 65,

im Hinblick auf den von der Ruhrkohle AG am 4.
November 1988 im eigenen und im Namen der betrof-
fenen Hüttenwerke gestellten Antrag,

in Erwägung nachstehender Gründe :

I. SACHVERHALT

A. Hüttenvertrag 1969

- (1) Die Ruhrkohle AG (RAG) hat mit Wirkung vom 1.
Januar 1969 mit den Stahlwerken („Hütten“) Salz-
gitter Hüttenwerk AG, Hoesch AG, Fried. Krupp
Hüttenwerke AG, Ilseder Hütte, August Thyssen-
Hütte AG, Mannesmann AG, Rheinische Stahl-
werke und Klöckner-Werke AG Lieferverträge
abgeschlossen, in denen diese sich verpflichteten,
ihren jeweiligen Bedarf an festen Brennstoffen für
Betriebe innerhalb des Gemeinsamen Marktes bei
RAG zu decken. In denselben Verträgen hat sich
die RAG zur Lieferung in diesem Umfang
verpflichtet („Hüttenverträge“).
- (2) Die Hüttenverträge waren Bestandteil der
Maßnahmen, die im Jahre 1969 23 deutsche Berg-
baugesellschaften im Einvernehmen mit der Regie-
rung der Bundesrepublik Deutschland getroffen
und die zur Gründung der RAG geführt haben.
Dabei haben sich die betreffenden Unternehmen
(Muttergesellschaften) von ihrem Bergbaubesitz
getrennt und diesen in die RAG eingebracht,
wogegen sie Aktien der RAG im Verhältnis des
Wertes ihres in die RAG eingebrachten Sachanla-
gevermögens übernommen haben. Für die Berg-
baugesellschaften, die zum Zeitpunkt der Grün-
dung der RAG auch Stahlwerke betrieben, hat die
Trennung von ihrem Bergbaubesitz zur Folge
gehabt, daß sie ihrer eigenen, ihrer Stahlherstellung
dienenden Kohlebasis verlustig gingen. Zur Rege-
lung der Fortführung dieser traditionellen
Verbundbeziehungen in der Art und dem Umfang,
wie sie sich ohne Einbringung des Bergbauvermö-
gens in die RAG entwickelt hätten, wurden
zwischen RAG und den betreffenden Muttergesell-
schaften die jeweils gleichartigen Hüttenverträge
abgeschlossen.

- (3) Die wesentlichen Bestimmungen dieser Verträge
sind: Die RAG berechnet diesen Abnehmern
einen nach einem einheitlichen Verfahren festge-
stellten Vertragspreis. Dieser trägt dem Umstand
Rechnung, daß in der Bundesrepublik Deutschland
die Einfuhr billiger Kokskohle aus dritten Ländern
durch Gesetz eingeschränkt ist. Zur Vermeidung
von Wettbewerbsnachteilen für die Hüttenvertrags-
partner im Verhältnis zur Stahlindustrie der
anderen Gemeinschaftsländer wird daher der
Vertragspreis jeweils so festgesetzt, daß er bei
diesen zu Einstandspreisen führt, die denjenigen
entsprechen, die sie zu bezahlen hätten, wenn sie
ebenfalls Drittlandskohle importieren würden. Für
Hochofenkoks gilt das entsprechende unter
Berücksichtigung der Umwandlungskosten in den
Kokereien. Beide Seiten gehen bei dieser Regelung
davon aus, daß der Unterschied zwischen den
Produktionskosten der RAG und dem Wett-
bewerbspreis durch staatliche Beihilfen gedeckt
wird. Die RAG hat sich das Recht vorbehalten, die
Hüttenverträge in angemessener Weise zu
bedienen, sofern das System der Abdeckung der
Differenz zwischen Produktionskosten und Wett-
bewerbspreis durch Beihilfen entfällt bzw. nicht
mehr für die Gesamtmenge ausreicht. In diesem
Fall sollen die Kokskohlelieferungen eingeschränkt
oder eingestellt werden, während die Koksliefe-
rungen fortgesetzt werden unter Verwendung von
Drittlandskohle.

Die RAG ist verpflichtet, ihren Vertragspartnern
Meistbegünstigung zu gewähren.

Die Hütten dürfen keine Lohnverkokung bei
anderen Unternehmen vornehmen und keine
Kokereikapazität anpachten. Sie müssen die Schaf-
fung oder Erweiterung ihrer eigenen Kokereikapazi-
tät mit RAG abstimmen und sich mit RAG über
dieser hierdurch erwachsende Folgelasten einigen.

- (4) Die Hüttenverträge hatten eine Laufzeit von 20
Jahren und konnten mit fünfjähriger Frist erst-
malig zum 31. Dezember 1988 gekündigt werden.
Sie sollten sich jeweils um ein Jahr verlängern,
wenn sie nicht fünf Jahre vor ihrem Ablauf gekün-
digt wurden.
- (5) Die Hüttenverträge waren bei der Schaffung der
RAG integrierender Bestandteil des Zusammen-
schlußvorhabens, das von der Kommission am 27.
November 1969 nach Artikel 66 Absatz 2 EGKS-
Vertrag genehmigt wurde.

- (6) Während der Vertragsdauer von 1969 bis 1988 haben sich die Besitzverhältnisse an den beteiligten Hütten teilweise geändert. Die zum gegenwärtigen Zeitpunkt unter dem „Hüttenvertrag“ verpflichteten Hütten sind folgende Unternehmen :

- Krupp Stahl AG, Bochum,
- Mannesmann AG, Düsseldorf,
- Thyssen Stahl AG, Duisburg,
- Stahlwerke Peine-Salzgitter AG, Salzgitter,
- Hoesch Stahl AG, Dortmund,
- Klöckner Stahl GmbH, Duisburg.

- (7) Entsprechend den Schwankungen der Konjunktur der Stahlindustrie bindet der Hüttenvertrag rund 16 bis 18 Millionen Tonnen der Nachfrage nach Koks- und Koks (Koks in Steinkohle umgerechnet) in der Bundesrepublik Deutschland.

B. Anschlußvertrag zum Hüttenvertrag

- (8) Der Antrag der Beteiligten zielt darauf ab, die vereinbarte Kündigungsregelung des Hüttenvertrages außer Kraft zu setzen und diesen in geänderter Form bis zum 31. Dezember 2000 zu verlängern.
- (9) Im neuen Hüttenvertrag („Anschlußvertrag zum Hüttenvertrag“) ist die ausschließliche Bezugsverpflichtung der Hütten (100 % ihres Bedarfs) aufgegeben. Das Recht der Hütten, in begrenztem Umfang auch von Dritten zu kaufen, ergibt sich aus der Anlage 1 zum Anschlußvertrag zum Hüttenvertrag und einer in Hinblick hierauf von RAG als verbindlich erklärten Interpretation. Danach ist es den Vertragspartnern freigestellt, Spezialbrennstoffe und feste Brennstoffe, die nicht Steinkohle oder Steinkohlenerzeugnisse sind (z. B. Petrolkoks und Braunkohlenstaub), von anderen Quellen zu beziehen. Die Hütten sind diesbezüglich nur gehalten, der RAG Gelegenheit zu einem Gegenangebot zu geben, das sie aber nicht annehmen müssen, selbst wenn es dem Fremdanbot technisch und wirtschaftlich gleichwertig ist.
- (10) Die RAG ist ferner auch in anderer Weise nicht mehr Alleinlieferant der Vertragshütten, da sie mit der Bergwerksgesellschaft Auguste Victoria eine Vereinbarung getroffen hat, wonach letztere während der gesamten Laufzeit des Anschlußvertrags begrenzte Mengen à conto dieses Vertrages und zu dessen Bedingungen an RAG liefern kann.
- (11) Der Anschlußvertrag zum Hüttenvertrag hat eine Laufzeit von 12 Jahren und verlängert sich jeweils stillschweigend um ein Jahr, wenn er nicht vier Jahre vor seinem jeweiligen Ablauf gekündigt wird.
- (12) Im Anschlußvertrag zum Hüttenvertrag ist vorgesehen, daß nachträgliche Umstände wie Entscheidungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften oder andere Entscheidungen die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen

können. Es ist ferner darauf hingewiesen, daß hinsichtlich des Systems der Abdeckung der Differenz zwischen Förderkosten und Wettbewerbspreis durch Beihilfen der öffentlichen Hand Änderungen eintreten können. Damit wird u.a. der Tatsache Rechnung getragen, daß die Entscheidung Nr. 2064/86/EGKS der Kommission vom 30. Juni 1986 über die Gemeinschaftsregelung für Maßnahmen der Mitgliedstaaten zugunsten des Steinkohlenbergbaus⁽¹⁾ zum 31. Dezember 1993 ausläuft und über eine mögliche Anschlußregelung keine Vorhersage gemacht werden kann.

II. RECHTLICHE WÜRDIGUNG

Artikel 65 Absatz 1

- (13) Artikel 65 Absatz 1 verbietet bestimmte Arten wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen und Praktiken. Die von der RAG und den beteiligten Hütten getroffenen Vereinbarungen erfüllen den Tatbestand des Artikels 65 Absatz 1 aus folgenden Gründen :

Die RAG und ihre Vertragspartner sind Unternehmen im Sinne von Artikel 80 des Vertrages.

Der normale Wettbewerb wird dadurch eingeschränkt, daß die Vertragshütten, außer Spezialbrennstoffen und festen Brennstoffen, die nicht Steinkohle oder Steinkohlenerzeugnisse sind, alle festen Brennstoffe nur von RAG beziehen dürfen.

Die RAG hindert die Hüttenwerke an der Erzeugung von Hochofenkoks durch die Bestimmung, die ihnen verbietet, Lohnverkokung bei anderen Gesellschaften vorzunehmen oder Kokereikapazität anzupachten. Die RAG beeinflusst darüber hinaus die Entscheidungen der Hüttenwerke hinsichtlich deren Investitionen zur Erweiterung und Schaffung eigener Kokereikapazität, indem sie sie verpflichtet, sich mit ihr über Ankündigungsfristen und den Ausgleich von bei ihr unter Umständen entstehenden Folgelasten zu einigen.

Die an der Vereinbarung beteiligten Hüttenwerke haben sich außerdem mit RAG auf ein Verfahren zur Preisfindung geeinigt, das in Verbindung mit der Meistbegünstigung zu aufeinander abgestimmten Preisen führt. Das ihnen von der RAG zugestandene Recht auf Meistbegünstigung beeinflusst auch den Prozeß der Preisbildung der RAG im Verhältnis zu anderen Hüttenwerken in der Gemeinschaft.

- (14) Die von der RAG und den dem Antrag beigetretenen Hüttenwerken getroffenen Vereinbarungen sind demgemäß im Sinne von Artikel 65 Absatz 1 verboten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1986, S. 1.

Artikel 65 Absatz 2

- (15) Die Kommission kann nach Artikel 65 Absatz 2 für bestimmte Erzeugnisse Vereinbarungen über Spezialisierung und über gemeinsamen Ein- oder Verkauf und diesen analoge Vereinbarungen genehmigen, sofern die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
- (16) Die von den Vertragspartnern nach den Grundsätzen des Anschlußvertrages zum Hüttenvertrag getroffene Vereinbarung ist einer Vereinbarung im Sinne des vorausgegangenen Absatzes streng analog, und zwar insbesondere im Hinblick auf die Rationalisierung der Erzeugung und einen gemeinsamen Einkauf.
- (17) Die RAG beliefert die Vertragshütten mit verkokbarer Steinkohle oder mit Hochofenkoks bzw. mit beiden Erzeugnissen, je nach dem Maße, in dem letztere über eigene Kokereikapazitäten verfügen. Im Rahmen der vertraglich abgeschlossenen Mengen, jedoch mit der Einschränkung der durch die Auftragslage bei der Stahlindustrie bedingten Nachfrage und unter Berücksichtigung der gemäß Randnummer 9 gegebenen Substitutionsmöglichkeiten, erlaubt der Anschlußvertrag zum Hüttenvertrag der RAG eine langfristige Planung ihrer Erzeugung von verkokbarer Kohle und von Hochofenkoks. Wegen der hohen Kapitalkosten im Bergbau und der seit Jahrzehnten wegen des Wettbewerbs von Drittlandskohle und anderer Energieformen unbefriedigenden Erlössituation und wegen der stark rückläufigen Nachfrage in verschiedenen Verbrauchssektoren müssen die Bergbauunternehmen bestrebt sein, ihre Kapazitäten dem Absatz so weit als möglich anzupassen. Sie müssen in der Bundesrepublik Deutschland aber auch gleichzeitig Sorge tragen dafür, daß ihre Liefermöglichkeiten für Kokskohle für die volle Deckung des Bedarfs der Hüttenwerke ausreichen, da die deutschen Hüttenwerke im Grundsatz keine Alternativen für den Bezug der von ihnen benötigten Brennstoffe haben. Dies ist zum einen bedingt durch den Umstand, daß die Einfuhr von Kokskohle aus Drittländern in die Bundesrepublik, mit Ausnahme der Kokskohle zum Verbrauch in einer an der Küste gelegenen Kokerei (ca. 2 % des Verbrauchs in der Bundesrepublik Deutschland), eingeschränkt ist, zum anderen durch den Umstand, daß den Vertragshütten geeignete Gemeinschaftskohle (Kokskohle) zu einem wettbewerbsfähigen Preis entweder wegen des eigenen Bedarfs an dieser Kohle in den übrigen Erzeugerländern der Gemeinschaft oder wegen des hohen Subventionsbedarfs nicht zur Verfügung steht. Langfristige Verträge über einen möglichst großen Teil des Gesamtbedarfs der Vertragshütten dienen daher der Sicherheit ihrer Versorgung und zugleich der Minimierung der Produktionskosten der RAG. Die Vereinbarung führt daher zu einer merklichen Verbesserung der Produktion von verkokbarer Steinkohle und von Hochofenkoks.
- (18) Es ist nicht ersichtlich, daß der Anschlußvertrag zum Hüttenvertrag weitergehende Einschränkungen vorsähe als für die obenerwähnte Erzielung der Verbesserung der Produktion und Versorgung notwendig ist. Die nunmehr vorgesehene Auflockerung der Bezugsverpflichtung der Vertragshütten gegenüber der RAG ermöglicht in beschränktem Umfang den Zugang anderer Anbieter, soweit sie wettbewerbsfähige Angebote machen können.
- (19) Die Beteiligten sind aufgrund ihrer Vereinbarung auch nicht in der Lage, für die betreffenden Erzeugnisse die Preise zu bestimmen. Der Vertragspreis ergibt sich aus Faktoren, die außerhalb des Einflusses von RAG und ihrer Vertragspartner liegen: den Preisen der Einfuhrkohle aus dritten Ländern und dem Ausmaß der Beihilfen, die dazu bestimmt sind, den Unterschied zwischen Kosten und Erlösen bei der RAG zu decken.
- (20) Die Beschränkung der Erzeugung von Hochofenkoks durch die Vereinbarung hat kein Ausmaß, das einen wesentlichen Teil an der Erzeugung von Hochofenkoks im gemeinsamen Markt darstellt. Bei der Schaffung der RAG haben die stahlerzeugenden Muttergesellschaften, soweit sie eigene Kokereien betrieben haben, diese behalten, während die anderen Bergbaugesellschaften die ihren zusammen mit ihrem Kohlenbergbau in die RAG eingebracht haben. Dieser Vorgang ist durch die Entscheidung der Kommission vom 27. November 1969 gedeckt. Die damaligen Kokereikapazitäten waren den Verhältnissen bei der Schaffung der RAG und der Übernahme ihrer Lieferverpflichtung für Hochofenkoks im Rahmen des Hüttenvertrages angemessen. Es ist normal, daß derartige Anlagen über Zeiträume von mehr als 20 Jahren unterhalten und erneuert werden. Die während der Laufzeit des Hüttenvertrages festzustellende Entwicklung des Bedarfs der Hütten an Hochofenkoks hat darüber hinaus sinkende Tendenz. Der möglichen Einschränkung hinsichtlich der Erzeugung von eigenem Koks, die den Hütten durch den Anschlußvertrag zum Hüttenvertrag auferlegt ist, ist daher nur untergeordnete Bedeutung beizumessen.
- (21) Die Frage, ob sich die Beteiligten, insbesondere die RAG, durch die Vereinbarung dem tatsächlichen Wettbewerb anderer Unternehmen auf dem gemeinsamen Markt entziehen, ist unter Hinweis auf die Feststellungen unter Randnummer 17 hinsichtlich der Erzeuger von Kokskohle und aus Gemeinschaftskohle hergestelltem Hochofenkoks zu verneinen. Ergänzend ist diese Frage indessen bezüglich der Anbieter von Steinkohle, die die Hütten unter Umständen zusätzlich zur Kokskohle einsetzen (Sinterkohle), und von Hochofenkoks, der aus Drittlandskohle hergestellt ist, zu stellen.

- (22) Hütten benötigen Sinterbrennstoffe, entweder magere Steinkohle (nicht Kokskohle) oder Steinkohlenkoks (Koksgrus), um feinkörniges Erz vor dem Einsatz im Hochofen in Erz von geeigneten Abmessungen umzuwandeln. Die Entscheidung für oder gegen den einen oder anderen Brennstoff treffen die Stahlwerke nach Maßgabe ihrer technischen Voraussetzungen. Unter diesem Gesichtspunkt lehnen die Hüttenvertragspartner den Einsatz von Steinkohle für Sinterzwecke ab. Nach ihrer Erfahrung läßt sich nicht ausschließen, daß sich aus den gasförmigen Bestandteilen von Steinkohle Teere bilden, die sich in ihren den Sinteranlagen nachgeschalteten Elektrofiltern niederschlagen und dort zu Bränden führen können. Sie verwenden daher ausschließlich Koksgrus. Dieser fällt, soweit sie Hochofenkoks selbst herstellen, d. h. bei vier der sechs Hüttenpartner, in ihren eigenen Kokereien an. Der Bedarf an Koksgrus, den die beiden anderen Unternehmen vertragsgemäß bei der RAG decken müssen, ist von einer Größenordnung, die vernachlässigt werden kann.

Gemeinschaftskokereien, die aus Drittlandskohle hergestellten Hochofenkoks an die durch den Anschlußvertrag zum Hüttenvertrag gebundenen Unternehmen liefern wollten, müßten zwei Voraussetzungen erfüllen: sie müßten Kapazität verfügbar haben und die Drittlandskohle zu Preisen einkaufen, die niedriger sind als diejenigen, die die RAG vertragsgemäß zum Maßstab ihrer Angleichung nimmt. Diese Bedingungen können unter den der Kommission bekannten Umständen dauerhaft entweder nur für marginale oder aber für Spotmengen erfüllt sein. Aus Gründen der Homogenität des für Verhüttungszwecke notwendigen Hochofenkokes sowie im Hinblick auf ihre Versorgungssicherheit können die Vertragshütten weder an der einen noch an der anderen Alternative interessiert sein.

Die Vereinbarung gibt den Beteiligten daher nicht die Möglichkeit, sich dem tatsächlichen Wettbewerb anderer Unternehmen auf dem gemeinsamen Markt zu entziehen.

- (23) Die Kommission hält es für erforderlich, die Genehmigung für die beantragte Vereinbarung auf den Zeitraum bis 31. Dezember 1997 zu begrenzen, der für die unter Randnummer 17 dargelegten Erfordernisse der Planung als ausreichend angesehen wird.
- (24) Die Vereinbarung entspricht unter der Bedingung der zeitlichen Einschränkung den Genehmigungsver-

voraussetzungen von Artikel 65 Absatz 2 und kann daher genehmigt werden.

- (25) Gemäß den Feststellungen in den Randnummern 3 und 12 geht aus der Vereinbarung hervor, daß ihre Durchführung grundsätzlich die Gewährung staatlicher Beihilfen voraussetzt. Die Genehmigung der Vereinbarung und insbesondere die Dauer dieser Genehmigung präjudizieren in keiner Weise zukünftige Entscheidungen der Kommission über staatliche Beihilfen. Darüber hinaus können Änderungen der Verhältnisse eine Überprüfung der Genehmigung gemäß den Bestimmungen des vierten Unterabsatzes von Artikel 65 Absatz 2 erforderlich machen.
- (26) Die Beurteilung der Kommission über Investitionsprogramme gemäß Artikel 54 des Vertrages wird durch diese Entscheidung nicht berührt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die von der Ruhrkohle AG und den Stahlwerken Krupp Stahl AG, Mannesmann AG, Thyssen Stahl AG, Stahlwerke Peine-Salzgitter AG, Hoesch Stahl AG und Klöckner Stahl GmbH getroffene Vereinbarung über die Lieferung und den Bezug von festen Brennstoffen wird genehmigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an folgende Unternehmen gerichtet:

Ruhrkohle AG, Essen, Krupp Stahl AG, Bochum, Mannesmann AG, Düsseldorf, Thyssen Stahl AG, Duisburg, Stahlwerke Peine-Salzgitter AG, Salzgitter, Hoesch Stahl AG, Dortmund, und Klöckner Stahl GmbH, Duisburg.

Artikel 3

Diese Entscheidung wird wirksam mit ihrer Zustellung an die beteiligten Unternehmen. Sie gilt bis 31. Dezember 1997.

Brüssel, den 30. März 1989

Für die Kommission

Sir Leon BRITTAN

Vizepräsident